



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen,  
stellv. Schulleitungen  
sowie die Abteilungsleitungen 8-10  
aller weiterführenden Schulen

Hamburg, 16. April 2020

Per Mail

### **Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Durchführungshinweise für die Prüfungen**

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

um die Organisation der Prüfungen zu erleichtern, haben wir Angaben, die z. T. bereits in vorherigen Schreiben bzw. in der FAQ-Liste der Behörde für Schule und Berufsbildung enthalten waren, noch einmal zusammengefasst und ergänzt. Sie betreffen die Bereiche Umgang mit Vorerkrankungen sowie die Durchführung der Prüfungen (Hygienevorkehrungen).

Vorab der Hinweis, den wir uns alle immer wieder vergegenwärtigen müssen und der vor den kommenden Prüfungssituationen gegenüber den Schülerinnen und Schülern wie den Lehrkräften immer wieder stark zu stellen ist: Die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion kann jede und jeder selbst ergreifen:

- Halten Sie Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen.
- Achten Sie auf eine korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge).
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife.
- Vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

#### **1. Umgang mit Erkrankungen**

- Was passiert, wenn Schülerinnen oder Schüler erkrankt sind?
  - Die Hamburger Schulbehörde will genau wie die anderen Bundesländer auf Schülerinnen und Schüler besondere Rücksicht nehmen, die krankheitsbedingt oder aufgrund eines sonstigen wichtigen Grundes an den Hauptprüfungen nicht teilnehmen können. Für das Abitur werden deshalb anstelle der üblichen fünf Nachschreibetermine insgesamt elf Nachschreibetermine im Mai angeboten. Falls auch diese Termine von einzelnen Schülerinnen und Schülern krankheitsbedingt nicht wahrgenommen werden können, werden im Juni noch einmal fünf weitere Nachschreibetermine ange-

setzt. Für den Fall, dass eine sehr große Anzahl von Schülerinnen und Schülern eine Klausur oder mehrere Klausuren zum Erreichen des Ersten allgemeinbildenden oder Mittleren Schulabschlusses versäumt, werden derzeit Aufgaben für einen weiteren Nachschreibtermin im Juni erarbeitet. Dieser wird jedoch nur bei entsprechendem Bedarf nach der Durchführung der Haupttermine festgesetzt. Die Möglichkeit, den Nachprüfungstermin im August auch zum Nachschreiben zu nutzen, bleibt bestehen.

- Darf ein erkrankter Prüfling schreiben oder muss er nach Hause geschickt werden?
  - Erklärt ein Prüfling bei der Abfrage zur Prüfungsfähigkeit, er fühle sich krank, nimmt er an der Prüfung dieses Tages nicht teil, unabhängig davon, ob er Symptome für eine Corona-Erkrankung aufweist oder nicht. Rechtlich ausgeschlossen ist, am Ende der Prüfung bei einem nicht befriedigenden Ergebnis zu behaupten, man sei nicht prüfungsfähig gewesen.
  - Liegt der begründete Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus vor und der Prüfling erklärt, er sei prüfungsfähig und wolle an der Prüfung teilnehmen, so darf er trotzdem nicht teilnehmen und muss zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte das Schulgelände umgehend verlassen.
- Welche Entschuldigungen müssen akzeptiert werden? Besteht eine Attestpflicht?
  - Eine vom Gesundheitsamt empfohlene Quarantäne ist hinreichender Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe mit Vorerkrankungen, aber nur dann, wenn sichere Prüfungsbedingungen nicht geschaffen werden können (s. u.). Allein die allgemeine Sorge vor Ansteckung ist kein Grund für die Nichtteilnahme. Eltern sollten die strengen Vorgaben in der Gestaltung und äußeren Organisation der Prüfungen verdeutlicht werden (Prüfungsräume, Gruppengröße, Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen etc., s. Vorlage für Anschreiben an Schülerinnen und Schüler sowie Eltern).
  - Gemäß § 4 Absatz 2 APO-GrundStGy, § 27 APO-AH, § 30 APO-AT muss der „wichtige Grund“, aufgrund dessen der Prüfungstermin versäumt wird, der Schule unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. In Anbetracht der aktuellen Situation wird geraten, hierauf beim Ersttermin zu verzichten.
  - Beim Versäumen des Zweittermins in der Abiturprüfung muss ein schulärztliches Attest vorgelegt werden (§ 27 APO-AH).
- Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfling selbst oder eine Person aus seiner häuslichen Gemeinschaft unter bestimmten Vorerkrankungen leidet und dadurch für einen schweren Krankheitsverlauf besonders gefährdet ist?
  - Bei der Definition bestimmter Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen, ist das Robert-Koch-Institut entscheidend ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)). Das RKI führt z. B. Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) oder der Lunge (z. B. Asthma, chronische Bronchitis), Personen mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) oder geschwächtem Immunsystem, Personen mit einer Krebserkrankung etc. an.
  - Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler kann in diesem Fall beantragen, die Prüfung abgeschirmt von anderen Schülerinnen und Schülern abzulegen.

- Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen. Die Abnahme von Abschlussprüfungen unter veränderten Bedingungen ist dabei eine Einzelfallentscheidung der Schule, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.
  - Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass Aufsichtserfordernisse wie im Regelfall eingehalten werden.
  - Alle behördlichen Vorgaben im Kontext der Corona-Pandemie (Kontaktminimierung, Hygienevorschriften zur Sicherstellung des Infektionsschutzes allgemein, spezifiziert für die Abschlussprüfungen gemäß B-Brief vom 31.03.2020) werden eingehalten.
  - Der Infektionsschutz wird in besonderem Maße gewahrt: Die Schülerin/der Schüler meidet den Kontakt zu anderen beim Ankommen und Weggehen und leistet die Prüfung als einzige Schülerin/einziger Schüler in einem Raum ab, die Lehrkraft befindet sich in maximal möglicher Entfernung (mind. Zwei Meter). Dies kann bspw. durch die getrennte Unterbringung des Prüflings in einem Differenzierungsraum, Besprechungsraum oder eigenem Klassenraum erfolgen, in dem die Papiere abgedeckt bereit liegen. Die Schülerin/der Schüler nutzt – sofern vorhanden – selbst mitgebrachte zugelassene Hilfsmittel und Lektüren.
    - Im Falle einer ärztlich belegten, besonderen Gefährdung als Risikoperson im oben genannten Sinne ist es nach Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht in Beratung mit dem BBZ (Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit) möglich, die Prüfung an einem anderen Ort abzulegen, um jeglichen Kontakt mit weiteren Schülerinnen und Schülern auszuschließen.
- Unter welchen Bedingungen ist Nachteilsausgleich zu gewähren?
- Nachteilsausgleich ist als Einzelfallentscheidung der Schule zu gewähren, soweit die Bedingungen gemäß § 6 APO-GrundStGy, § 13 APO-AH erfüllt sind. Dies kann sich auch auf Prüflinge beziehen, die im Kontext ihrer belasteten Lebensbedingungen während der Zeit der Corona-Pandemie zusätzlich psychisch belastet sind. Diese Belastung muss allerdings deutlich über die gegenwärtige allgemeine Verunsicherung hinausgehen und den Grad einer „Behinderung“ oder „einer besonders schweren Beeinträchtigung“ gegenüber der durchschnittlichen Schülerschaft erreichen.
- Wie ist bei einer Rückkehr aus dem Ausland zu verfahren?
- Seit dem 10. April 2020 müssen alle aus dem Ausland nach Deutschland rückkehrenden Personen eine 14 tägige Quarantäne einhalten, sie dürfen in dieser Zeit die Schule nicht betreten.
- Was geschieht, wenn ein Prüfling unmittelbar nach der Prüfung positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird?
- In diesen Fällen stellen Sie über die gleichzeitige Information des Gesundheitsamtes, der zuständigen Schulaufsicht und des Corona-Postfachs sicher, dass alle zu informierenden Stellen erreicht werden.

## 2. Einsatz des Lehrpersonals

- Welche Lehrkräfte können für die **Durchführung der Prüfungen** eingesetzt werden?  
Grundsätzlich einsetzbar sind alle Lehrkräfte, die dienstfähig sind. Ausgenommen sind folgende Gruppen:
- Erkrankte Personen.
  - Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.
  - Personen in häuslicher Isolation.<sup>1</sup>

Vorrangig sind folgende Lehrkräfte in dieser Reihenfolge nach Möglichkeit nicht einzusetzen:

1. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören: z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre, die Vorerkrankungen aufweisen wie Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) oder der Lunge (z. B. Asthma, chronische Bronchitis), Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), geschwächtem Immunsystem, Krebserkrankungen,
2. schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen sowie chronisch kranke Personen mit den o.g. einschlägigen Vorerkrankungen,
3. Personen, die Angehörige im eigenen Haushalt haben, die einer Risikogruppe angehören,
4. Personen, die zuhause eigene Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen, weil diese erkrankt sind und nicht das bestehende Notbetreuungsprogramm in Kita oder Schule wahrnehmen können. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeitende eingesetzt werden.

Es kann sein, dass Sie auf die Personengruppen 1 bis 4 zurückgreifen müssen, weil ansonsten nicht genügend Personal für die Durchführung der Prüfungen zur Verfügung steht. Dann würde man in umgekehrter Reihenfolge zunächst die Personen unter 4. bis hin zu Personen der Gruppe 1. zum Dienst heranziehen.

- Wie ist zu verfahren, wenn Lehrkräfte aus Angst vor Ansteckung oder aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegen die Durchführung der Prüfung in der Schule diese verweigern?
- Die Hamburger Lehrerinnen und Lehrer nehmen in dieser herausfordernden Situation ihre vielfältigen Aufgaben von der Notbetreuung über die Beratung der Schülerinnen und Schüler bis zur Bereitstellung von Aufgaben und Leistungsrückmeldungen für den Fernunterricht ihre Aufgaben mit sehr großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein wahr. Sollten dennoch Not- oder Konfliktsituationen bei der Aufsicht der Prüfungen auftreten, gilt Folgendes: Alle Lehrkräfte, die nicht erkrankt und auch nicht in häuslicher Isolation oder Quarantäne sind, haben, sofern erforderlich, ihren beamtenrechtlichen oder arbeitsvertraglichen Pflichten (u. a. §§ 34, 35 BeamtStG/§ 3 TV-L, § 106 GewO) vor Ort in der Schule nachzukommen. Dies gilt auch dann, wenn in den Schulen der reguläre Schulbetrieb noch ausgesetzt ist (vgl. § 25 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die Angst vor einer eigenen Erkrankung

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein **hohes** Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall,

- wenn man innerhalb der letzten 14 Tage **engen** Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat, bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist
- immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“  
(<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/faqs-coronavirus-covid-19.html>)

oder persönliche Bedenken gegen die Durchführung der Prüfungen können ein Fernbleiben vom Dienst nicht rechtfertigen.

- Den konkreten Einsatz plant die jeweilige Schulleitung. Lehrkräfte sind gehalten, den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der Schulleitung Folge zu leisten.

### **3. Durchführung der Prüfung/Hygiene**

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen beruhen teilweise auf Vorgaben der Gesundheitsbehörde zum Infektionsschutz bzw. gehen bereits jetzt über diese hinaus. Sollte ein regulärer Schulbetrieb wieder aufgenommen werden können, folgen ggf. erweiterte Hinweise.

- Welche Vorgaben bestehen zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Raum? Welche weiteren allgemeinen Vorgaben sind zu beachten?

- Nachdem der reguläre Schulbetrieb ausgesetzt wurde, haben die Reinigungsunternehmen die Zeit genutzt, an den Schulen eine Grundreinigung vorzunehmen. Darüber hinaus wird Schulbau Hamburg in Abstimmung mit den Reinigungsunternehmen, den Schulhausmeistern und Ihnen an allen weiterführenden Schulen sicherstellen, dass alle Räume, die für die anstehenden Prüfungen genutzt werden sollen, gründlich gereinigt sind. Bitte stimmen Sie sich hierzu mit Ihren Schulhausmeistern, deren Vertretern oder dem zuständigen Objektmanagement ab. In den entsprechend gekennzeichneten Räumen wird für die Prüfungen Desinfektionsmittel für die Hände bereit stehen. Die Schulhausmeister sind hierzu mit Schulbau Hamburg in der Abstimmung. Bitte unterstützen Sie die Schulhausmeister dabei.
- Die Waschräume in den Schulen werden gereinigt und die Seifen- sowie Papierhandtuchspender gefüllt sein.
- Für den Fall, dass zum Start der Prüfungen der reguläre Schulbetrieb noch ausgesetzt ist, denken Sie bei der Vorbereitung bitte daran, rechtzeitig mit den Schulhausmeistern und ggf. weiterer Unterstützung die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler in eineinhalb bis zwei Meter Abstand aufzubauen und nicht mehr als zehn Schülerinnen und Schüler pro regulären Klassenraum vorzusehen. Ausnahmen können bei der Nutzung ausreichend großer Räume wie der Aula oder der Turnhalle gemacht werden. Beachten Sie dabei bitte, dass vor und während der Prüfung mindestens stündlich für 5-10 Minuten möglichst quer gelüftet werden soll. Dies ist durch die aufsichtführende Lehrkraft sicherzustellen.
- Bitte weisen Sie jeder Schülerin/jedem Schüler einen festen Arbeitsplatz zu und dokumentieren Sie die Sitzordnung.
- Die Prüfungsaufgaben können z. B. vor Beginn der Prüfung am Platz der Prüflinge ausgelegt werden. Die Deckblätter der Aufgabenvorschläge verhindern eine frühzeitige Einsichtnahme in die Aufgabenstellung.
- Es empfiehlt sich ebenfalls, ausreichend Hilfsmittel (Wörterbücher etc.) zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise soll den Prüflingen gestattet werden, die zugelassenen Hilfsmittel und Lektüren – sofern vorhanden – selbst mitzubringen. Sollten gleichwohl nicht genügend Hilfsmittel für alle Prüflinge vorhanden sein, sind für die gemeinsame Nutzung durch mehrere Schülerinnen und Schüler Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- An den Prüfungstagen ist sicherzustellen, dass die Prüflinge beim Ankommen und Weggehen die gängigen Abstandsregeln einhalten und sich nicht vor oder in der Nähe der Schule versammeln. Soweit nicht anders möglich bzw. erforderlich, sind die

Prüfungen so zu planen, dass verschiedene Prüfungsgruppen in unterschiedlichen Räumen nicht gleichzeitig, sondern zeitversetzt im Abstand von 15 Minuten beginnen. So beginnt die Prüfung der ersten Gruppe um 9.00 Uhr, die der zweiten Gruppe um 9.15 Uhr usw. Der Beginn der spätesten Prüfung muss vor Ende der ersten Prüfung liegen.

- Für die mündlichen ESA/MSA-Prüfungen kann bei Bedarf, z.B. bei Schwierigkeiten in der Organisation oder aus Gründen des Infektionsschutzes, von der Möglichkeit, Einzelprüfungen nach § 21 Absatz 3 APO-GrundStGy durchzuführen, verstärkt Gebrauch gemacht werden.
- Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Prüfung und gewährleistet die entsprechende Vorbereitung der Prüfungsräume.
- Wie soll mit nicht-regelkonformem Verhalten seitens der Schülerinnen und Schüler umgegangen werden (Kontakte, Abstand etc.)?
  - Das Verhalten ist nach entsprechender Aufforderung und Warnung etc. als „Pflichtwidrigkeit“ im Sinne von § 5 APO-GrundStGy, § 12 Absatz 4 Ziffer 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 APO-AH, § 31 APO-AT zu behandeln.
- Wie ist die Prüfungsdurchführung bei Erkrankung vieler Lehrkräfte sicherzustellen?
  - Bei einer weiteren Aussetzung des regulären Schulbetriebs ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ausreichend Lehrkräfte für die Aufsicht zur Verfügung stehen. Um auf akute Engpässe reagieren zu können, sollte frühzeitig geklärt und geplant werden, welche Lehrkräfte auch ggf. als Ersatz für erkrankte Aufsichten zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Abschlussprüfungen hat Vorrang vor der Beschäftigung der Lehrkräfte in der allgemeinen Notbetreuung. Entsprechendes gilt für eine Vertretungsregelung für die Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission. In Ausnahmefällen kann nach Anregung des Gesamtpersonalrats für die Prüfungsaufsicht auch auf Lehrkräfte umliegender Grundschulen zurückgegriffen werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu diesem Schreiben haben Ihre vielfältigen Hinweise und Anregungen im Vorfeld maßgeblich beigetragen. Ich bedanke mich für Ihren außergewöhnlichen Einsatz für die Durchführung der Prüfungen unter den derzeitigen besonderen Bedingungen. Gemeinsam mit Ihrem Kollegium, bei dem ich mich auch herzlich bedanken möchte, ermöglichen Sie es den Hamburger Schülerinnen und Schülern, einen Abschluss zu erlangen, der bundes- und europaweit anerkannt wird und den Jugendlichen die ganze Vielfalt des „Lebens nach der Schule“ eröffnet.

Ihr



Anlagen